



Gerichtsstandsvereinbarung

- Einführung
 - Prorogation und Derogation
 - Privatautonomie im Zuständigkeitsrecht
 - «litigation planning»
 - Justiz als «Exportartikel»
 - Abwehr unerwünschter Fälle



Anwendungsbereich von LugÜ 23

- LugÜ 23 (& Sondervorschriften bei Schutzgerichtsständen)
 - sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ

und

 - prorogierter Gerichtsstand in Vertragsstaat

und

 - mindestens eine Partei mit Wohnsitz in Vertragsstaat



Anwendungsbereich von IPRG 5 und ZPO 17

- IPRG 5

- vermögensrechtliche Streitigkeit **ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs** des LugÜ (z.B. Erbrecht)

oder

- Prorogation eines CH-Gerichts, wenn **beide Parteien** Wohnsitz in **Drittstaat** haben (vgl. dazu auch LugÜ 23 III)

oder

- Derogation von CH-Gerichten zugunsten eines **drittstaatlichen Gerichts** (LugÜ-Vorgaben betr. Derogation von Schutzgerichtsständen oder ausschliesslichen Gerichtsständen bleiben relevant)

- ZPO 17

- reiner **Binnenfall**



Gerichtsstandsvereinbarung

- LugÜ 23
 - Zulässigkeit
 - Schutzvorschriften (LugÜ 13, 17, 21)
 - ausschliessliche Gerichtsstände (LugÜ 22)
 - Bestimmtheitsgrundsatz
 - Form (LugÜ 23 I a-c, 23 II)
 - Konsens
 - Form als Indiz für Vorliegen einer Willenseinigung
 - sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen (z.B. Stellvertretung, Handlungsfähigkeit, Willensmängel): nationales Recht



Gerichtsstandsvereinbarung

- LugÜ 23
 - Im Besonderen: Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB
 - schriftliche Bezugnahme auf AGB im Vertragstext
 - Zugänglichkeit der AGB für Vertragspartner
 - EuGH: «click wrapping» genügt, wenn Ausdrucken und Speichern vor Vertragsabschluss möglich (Rs. C-322/14 – El Majdoub)



Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB

U (Sitz in Ulm, DE) stellt B (Sitz in Bregenz, AT) per E-Mail einen Werkvertrag betreffend die Herstellung und Montage von Regalanlagen zu. Der Vertrag verweist auf die AGB der U. B unterzeichnet das letzte Blatt der Vertragsurkunde und retourniert diese an U.

Anlässlich einer späteren Änderung des Vertrags weist U per E-Mail darauf hin, dass ihre AGB auf ihrer Website heruntergeladen werden könnten.

Die AGB der U enthalten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des Handelsgerichts Zürich.

Haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen?

(vgl. BGE 139 III 345)



Gerichtsstandsvereinbarung

- Wirkungen
 - im Zweifel ausschliesslich
 - andere Vereinbarung (konkurrierende Zuständigkeit, einseitige Begünstigung) möglich
 - Bindung des prorogierten und des derogierten Gerichts



Gerichtsstandsvereinbarung

- IPRG 5 – ausgewählte Sonderfragen
 - Form: keine «halbe Schriftlichkeit»
 - Missbrauchsvorbehalt (IPRG 5 II)
 - Ablehnungsmöglichkeit (IPRG 5 III)
 - «forum non conveniens» im CH-Recht
 - Unzulässigkeit der Ablehnung
 - Wohnsitz, Aufenthalt, Niederlassung im Gerichtskanton
 - CH-Recht als *lex causae*



Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel: Gerichtsstandsvereinbarung in Binnenfall

A (Wohnsitz in Zürich) und B (Wohnsitz in Basel) schlossen einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Occasionwagen. Der Vertrag enthielt die Klausel: «Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheiden die Gerichte des Kantons Bern».

Haben die Parteien eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen?

Variante: Der Vertrag einschliesslich der Gerichtsstandsvereinbarung wurde mündlich abgeschlossen; anschliessend übermittelte B der A eine Bestätigung per E-Mail, in welcher auch auf die Gerichtsstandsvereinbarung hingewiesen wurde.

Welche Auswirkungen hat dies auf das Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung?



Verbrauchergerichtsstand

- Schutzgerichtsstand
 - Klägergerichtsstand für Verbraucher als «schwächere» Partei
 - Beschränkungen für Gerichtsstandsvereinbarungen
 - LugÜ/IPRG: kein Ausschluss der Einlassung (≠ ZPO)
 - Im Anwendungsbereich des LugÜ jedoch Fragerecht des Gerichts gegenüber der schwächeren Partei (vgl. EuGH Rs. C-111/09 - Česká podnikatelská pojišťovna)



Verbrauchergerichtsstand

- Abgrenzung LugÜ/IPRG
 - LugÜ 15 ff.
 - Beklagtenwohnsitz in Vertragsstaat
 - erweiterter räumlich-persönlicher Anwendungsbereich gem. LugÜ 15 II bei Unternehmensniederlassung im LugÜ-Raum



Verbrauchergerichtsstand

- Abgrenzung LugÜ/IPRG
 - IPRG 114
 - Wohnsitz des Unternehmers in Drittstaat
 - örtliche Zuständigkeit bei Klage des Konsumenten gegen CH-Unternehmer (vgl. LugÜ 16 I)
 - Schutz von Konsumenten mit Wohnsitz in Drittstaat?
 - Schutz von CH-Konsumenten, die von ausländischen Unternehmern in CH verklagt werden?



Verbrauchergerichtsstand

- Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15
 - vertragliche Verpflichtung
 - Verbraucher: keine berufliche/gewerbliche Tätigkeit
 - Unternehmer auf der Gegenseite
 - Vertragstyp/Ausrichten
 - nicht relevant: Volumen/Alltäglichkeit des Geschäfts



Verbrauchergerichtsstand

- Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15
 - Vertragstyp/Ausrichten
 - Teilzahlungskauf
 - Ratentilgungsdarlehen zur Finanzierung des Kaufs beweglicher Sachen
 - unabhängig vom Vertragstyp: Ausrichten der unternehmerischen Tätigkeit auf WS-Staat des Verbrauchers
 - unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Website
 - nicht erforderlich: Fernabsatzgeschäft
 - nicht erforderlich: Kausalität des Ausrichtens für den Vertragsabschluss



Verbrauchergerichtsstand

Beispiel: Verbrauchervertrag i.S.v. LugÜ 15

K wohnt in Frankreich nahe der schweizerischen Grenze. Er ist Kunde einer Genfer Filiale der B-Bank. Diese betreibt Filialen in ganz Europa, darunter auch in Frankreich. Die AGB, auf welche der zwischen K und B abgeschlossene Vertrag verweist, enthalten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Genfer Gerichte.

Nachdem Ks Konto einen Negativsaldo von CHF 70'000 ausweist, klagt B in Genf auf dessen Ausgleich. K bestreitet die Zuständigkeit.

Soll das Genfer Gericht auf die Klage eintreten?

(vgl. BGE 142 III 170)



Verbrauchergerichtsstand

- Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 114/120 bzw. ZPO 32
 - vertragliche Verpflichtung
 - Konsument: keine berufliche/gewerbliche Tätigkeit
 - Unternehmer auf der Gegenseite
 - von IPRG nicht explizit gefordert
 - Leistungen des üblichen Verbrauchs
 - IPRG: räumlicher Bezug zum Konsumentenstaat (IPRG 120 I a-c)



Verbrauchergerichtsstand

Beispiel: Konsumentengerichtsstand nach IPRG/ZPO

K (Wohnsitz in Zürich) hat eine grosse Leidenschaft für Drohnen. Über einen Katalog, der ihm von der Drohnenproduzentin D AG (Sitz in Delémont, JU) zugesendet wurde, bestellt er eine Drohne für CHF 8'000. Die Drohne wird K wunschgemäss per Post in seine Ferienwohnung in Stans (NW) geliefert.

K bezahlt die Drohne nicht. Wo kann D AG den Kaufpreis einklagen?

Was gilt, wenn D AG ihren Sitz in Düsseldorf (DE) hat?



Tragweite der Zuständigkeit

- Beurteilung von **Vorfragen und Einreden**
 - «le juge d'action est le juge d'exception»
- ggf. Annexkompetenz bei **Anspruchsgrundlagenkonkurrenz**
- eigenständige Beurteilung der Zuständigkeit bei Widerklage, Streitgenossenschaft und objektiver Klagenhäufung
 - ggf. aber gemeinsame Zuständigkeit kraft Konnexität



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- Massgeblicher Zeitpunkt
 - Beginn der Urteilsberatung
 - aber: *perpetuatio fori* (bei Rechtshängigkeit bestehende Zuständigkeit bleibt erhalten), ZPO 64 I b
 - Verhältnis zu Regelungen über Präklusion neuen Vorbringens?

Beispiel: K (Wohnsitz in Kreuzlingen) klagt gegen B (Wohnsitz in Bern) in Basel auf Schadenersatz wegen einer Körperverletzung. Nach Rechtshängigkeit, aber vor Beginn der Urteilsberatung verlegt B ihren Wohnsitz nach Basel.

Variante: Nach Rechtshängigkeit, aber vor Beginn der Urteilsberatung verlegt K seinen Wohnsitz nach Basel.



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- Vorgaben des LugÜ
 - LugÜ 25: Wahrnehmung der Verletzung **ausschliesslicher Zuständigkeit** von Amtes wegen
 - LugÜ 26 I: Prüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen bei **Nichteinlassung** der beklagten Partei
 - räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Klage in einem Vertragsstaat, Wohnsitz der beklagten Partei in einem anderen Vertragsstaat
 - NB: **Säumnis ist keine Einlassung!**
 - Bedeutung: Gericht muss von Vorliegen der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen überzeugt sein
 - Verhältnis zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen? (dazu Näheres später)



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- Prüfung durch das Gericht von Amtes wegen (ZPO 60)
 - grundsätzlich **unabhängig von Parteiantrag**
 - aber: ZPO 18 – d.h.: grundsätzlich (ausser bei zwingenden und teilzwingenden Gerichtsständen) **Unzuständigkeitsrüge** als Auslöser der Prüfung
 - **«asymmetrische»** Untersuchungsmaxime: Behauptungs- und Beweisführungslast der klagenden Partei bezüglich der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen
 - **eingeschränkte** Untersuchungsmaxime: keine Nachforschung ohne Anhaltspunkte für Unzuständigkeit geboten
- vgl. BGE 139 III 278; 144 III 552; 146 III 185



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- doppelrelevante Tatsachen
 - Begriff: Tatsachen, von denen sowohl die Zuständigkeit als auch die Begründetheit der Klage abhängt
 - Grundsatz: keine Prüfung auf Zuständigkeitsebene
 - von der klagenden Partei behauptete doppelrelevante Tatsachen werden auf der Zulässigkeitsebene trotz Bestreitung durch die beklagte Partei unterstellt
 - bei Fehlen doppelrelevanter Tatsachen i.d.R. Klageabweisung in der Sache
(ggf. aber auch Gutheissung denkbar – Beispiel: negative Feststellungsklage betr. Bestehen eines Vertrags am Erfüllungsortsgerichtsstand)



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- doppelrelevante Tatsachen: Einschränkungen/Relativierungen
 - Erfordernis substantiierter Behauptung?
(vgl. HGer ZH, ZR 102 [2003] Nr. 42)
 - Missbrauchsvorbehalt? (vgl. BGE 141 III 294)
 - «gewisse Wahrscheinlichkeit» als Voraussetzung?
(vgl. BGE 145 II 153)
- einfachrelevante zuständigkeitsbegründende Tatsachen:
Prüfung auf Zulässigkeitsebene, Nichteintreten bei Fehlen
 - Beispiel: Erfüllungsortsvereinbarung als Grundlage für
Gerichtsstand (HGer ZH, ZR 102 [2003] Nr. 42)



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- LugÜ-Vorgaben betr. doppelrelevante Tatsachen
 - keine umfassende vertragsautonome Regelung des Verfahrens der Zuständigkeitsprüfung
 - keine Pflicht des Gerichts, doppelrelevante Tatsachen auf der Zuständigkeitsebene umfassend zu prüfen
 - «Dem angerufenen Gericht steht jedoch frei, seine internationale Zuständigkeit im Licht aller ihm vorliegender Informationen zu prüfen, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören.»
(EuGH Rs. C-375/13 – Kolassa)



Zuständigkeit: Verfahrensfragen

- Rechtsfolgen fehlender Zuständigkeit
 - Nichteintreten
 - keine Überweisung an zuständiges Gericht
(vgl. aber BGE 140 III 636: Weiterleitung bei irrtümlicher Eingabe eines Rechtsmittels beim *iudex a quo*)
 - Rückbezug der Rechtshängigkeit bei Neueinreichung innert eines Monats seit Rückzug oder Nichteintreten (ZPO 63 I)